



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH  
Institut an der FernUniversität Hagen

---

## **IWW - Studienprogramm**

Vertiefungsstudium

### **Modul XXIV – „Steuerliche Gewinnermittlung“**

<b>Musterlösung zur Musterklausur II</b>
--

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

**Aufgabe 1**
**43 Punkte**

<b>a)</b>		<b>8 Pkt.</b>
	<u>Gewinnermittlungsstufe I:</u> Steuerbilanzgewinn der Gesellschaft +/- <u>Ergebnisse aus den Ergänzungsbilanzen</u> = Gewinn/Verlust der Gesellschaft	
	<u>Gewinnermittlungsstufe II:</u> Gewinn/Verlust der Gesellschaft + Sonderergebnisse der Gesellschafter <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sondervergütungen</li> <li>• sonstige im Zusammenhang mit dem Sonderbetriebsvermögen anfallende Erträge und Aufwendungen</li> <li>• <u>sonstige Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben</u></li> </ul> = steuerlicher Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft	

<b>b)</b>		<b>15 Pkt.</b>
	Unter <b>Ergänzungsbilanzen</b> werden die Bilanzen der Gesellschafter verstanden. Sie ergänzen die Gesellschaftsbilanz.	
	In Ergänzungsbilanzen werden Wertkorrekturen für die in der Steuerbilanz der Gesellschaft bilanzierten Wirtschaftsgüter ausgewiesen.	
	Wertkorrekturen in den Ergänzungsbilanzen sind erforderlich, wenn die im Gesellschaftsvermögen enthaltenen stillen Reserven z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einem Gesellschafterwechsel oder</li> <li>- bei Einbringungsvorgängen in die Personengesellschaft</li> </ul> wegen der Besteuerungsfolgen nicht aufgedeckt werden sollen.	
	Wirtschaftsgüter, die zivilrechtlich im Eigentum des Gesellschafters stehen und von diesem der Gesellschaft zur Nutzung überlassen werden oder der Unterstützung bzw. Stärkung seiner Beteiligung dienen, gehören zum steuerlichen <b>Sonderbetriebsvermögen</b> .	
	In das <b>Sonderbetriebsvermögen I</b> sind diejenigen Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die von dem Gesellschafter seiner Gesellschaft zur Nutzung überlassen werden.	
	Als <b>Sonderbetriebsvermögen II</b> werden solche Wirtschaftsgüter bezeichnet, die der Beteiligung des Gesellschafters dienen, aber nicht dem Betrieb der Gesellschaft zur Verfügung stehen.	
	<b>Sondervergütungen</b> der Gesellschaft erhalten die Mitunternehmer auf Grund von außerhalb des Gesellschaftsvertrags abgeschlossenen Verträgen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft,</li> <li>- die Hingabe von Kapital oder</li> <li>- die Überlassung von Wirtschaftsgütern.</li> </ul>	
	Entstehen einem Gesellschafter Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Beteiligung, die er persönlich trägt und die ihm nicht von der Gesellschaft ersetzt werden, kann er diese Aufwendungen als <b>Sonderbetriebsausgaben</b> gewinnmindernd geltend machen.	

c)		20 Pkt.	
<b>Sonder-Gewinn- und Verlustrechnung Mitunternehmer A per 31.12.01</b>			
<i>Aufwendungen</i>		<i>Erträge</i>	
AfA Gebäude (650.000 € · 3 %=)	19.500 €	Mieterträge	100.000 €
Sonstiger Aufwand	25.000 €		
Gewinn des Jahres 1	55.500 €		
	100.000 €		100.000 €
<b>Sonderbilanz A per 31.12.01</b>			
<i>Aktiva</i>		<i>Passiva</i>	
Grund und Boden	300.000 €	Kapital 01.01.01 (300' + 650' =)	950.000 €
Gebäude	650.000 €	./. Entnahmen	100.000 €
AfA	<u>./.</u> 19.500 €	+ Einlagen	25.000 €
Gebäude	630.500€	+ Gewinn	<u>55.500 €</u>
	930.500 €	Kapital 31.12.01	930.500 €
			930.500 €
Der Gewinn wird laut Aufgabenstellung wie folgt aufgeteilt:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinnanteil A: 75 % von 800.000 € = 600.000 €</li> <li>• Gewinnanteil B: 25 % von 800.000 € = 200.000 €</li> </ul>			
Gewinnanteil A		600.000 €	
+ Sondergewinn A		55.500 €	
+ Geschäftsführergehalt A		120.000 €	
= zu versteuernde Beträge aus der Mitunternehmerschaft A		775.500 €	
Gewinnanteil B		200.000 €	
+ Geschäftsführergehalt B		120.000 €	
= zu versteuernde Beträge aus der Mitunternehmerschaft B		320.000 €	

**Aufgabe 2**
**24 Punkte**

<b>a)</b>		<b>15 Pkt.</b>
	Nettokaufpreis:	250.000 €
+	Anschaffungsnebenkosten:	
	Fracht:	2.100 €
	Zoll:	4.000 €
	Erdarbeiten:	1.200 €
	Betonguss:	2.000 €
	Elektroanschluss:	<u>400 €</u>
		<u>9.700 €</u>
=	Zwischensumme:	259.700 €
./.	Anschaffungskostenminderung (Skonto):	<u>./. 7.500 €</u>
=	Anschaffungskosten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG:	<u>252.200 €</u>

Anmerkung: Die Finanzierungskosten beeinflussen die Anschaffungskosten nicht. Da Y vorsteuerabzugsberechtigt ist, erhöhen weder die Umsatzsteuer noch die Einfuhrumsatzsteuer die Anschaffungskosten.

<b>b)</b>		<b>9 Pkt.</b>
	Da Y einen möglichst niedrigen Gewinnausweis wünscht, muss er eine möglichst hohe AfA in Anspruch nehmen.	
	Y kann die linear-gleichbleibende AfA nach § 7 Abs. 1 EStG anwenden.	
	Gem. § 7 Abs. 1 S. 4 EStG kann die AfA im Jahr 1 nur für 3 Monate vorgenommen werden.	
	Die Entwicklung des Kontos der Maschine und der Bilanzansatz zum 31.12.01 ergeben sich demnach wie folgt:	
	Anschaffungskosten im Oktober des Jahres 1:	252.200,00 €
	./.. AfA für das Jahr 1 ( $252.200 * 1/8 * 3/12 =$ ):	<u>7.881,25 €</u>
	= Bilanzansatz zum 31.12. des Jahres 1:	<u>244.318,75 €</u>
	Wurde die Maschine nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft, kann auch die geometrisch-degressive AfA angewendet werden (vgl. § 7 Abs. 2 EStG).	
	Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 EStG kann die AfA im Jahr 1 nur für 3 Monate vorgenommen werden.	
	Die Entwicklung des Kontos der Maschine und der Bilanzansatz zum 31.12.01 ergeben sich demnach wie folgt:	
	Anschaffungskosten im Oktober des Jahres 1:	252.200,00 €
	./.. AfA für das Jahr 1 ( $252.200 * 25 \% * 3/12 =$ ):	15.762,50 €
	= Bilanzansatz zum 31.12. des Jahres 1:	236.437,50 €

**Aufgabe 3**
**13 Punkte**

	<b>Unterschiede:</b>
	Bei einem Bestandsvergleich ergibt sich der Gewinn gem. § 4 Abs. 1 EStG mit Hilfe der Buchführung aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.
	Der Gewinn ergibt sich also aus dem Saldo des Eigenkapitals am Ende des Wirtschaftsjahres und des Eigenkapitals am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.
	Der Bestandsvergleich beruht auf dem Prinzip der periodengerechten Gewinnermittlung der Buchführung.
	Beim Bestandsvergleich wird nicht auf Ein- und Auszahlungen, sondern auf Erträge und Aufwendungen abgestellt.
	Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bestimmt sich der Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.
	Betriebsausgaben sind nach der Definition des § 4 Abs. 4 EStG Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.
	Somit sind Betriebseinnahmen die Einnahmen, die im Rahmen der betrieblichen Betätigung anfallen.
	Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt, abgesehen von einigen Ausnahmen, das Zu- und Abflussprinzip nach § 11 EStG, d.h. Betriebseinnahmen bzw. Ausgaben werden in dem Kalenderjahr steuerlich erfasst, in dem sie tatsächlich zugeflossen sind bzw. gezahlt wurden.
	<b>Grundsätzlich korrekturbedürftige Bilanzposten:</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warenbestände ohne die in § 4 Abs. 3 S. 4 EStG bezeichneten Wirtschaftsgüter</li> <li>• Kundenforderungen</li> <li>• Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige Forderungen</li> <li>• Rücklage für Ersatzbeschaffung</li> <li>• Rücklage nach den §§ 6b, 6c EStG</li> <li>• Rückstellungen/Wertberichtigungen</li> <li>• Verbindlichkeiten in besonderen Fällen</li> <li>• Darlehensschulden (positionsspezifisch)</li> </ul>

**Aufgabe 4**
**40 Punkte**
**a) (10 Punkte)**

- Für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt das Prinzip der periodengerechten Gewinnermittlung, wie dies aus der Buchhaltung bekannt ist.  F
- Sofern Land- und Forstwirte nach § 140 oder § 141 AO zur Buchführung verpflichtet sind, haben sie ihren Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG zu ermitteln.  F
- Steuerliche Bilanzierungsfähigkeit setzt nicht grundsätzlich handelsrechtliche Bilanzierungsfähigkeit voraus.  F
- Sonderabschreibungen sind Abschreibungen, die zusätzlich zu den Absetzungen nach § 7 EStG zulässig sind.  R
- Die vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen amtlichen AfA-Tabellen nennen für eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern verbindliche Nutzungsdauern.  F

**b)**

(10 Punkte)

- In der Steuerbilanz gebildete steuerfreie Rücklagen können in die Handelsbilanz übernommen werden.  F
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist ein Wechsel von der geometrisch-degressiven AfA-Methode zur linear-gleichbleibenden AfA-Methode zulässig.  R
- Der steuerliche Begriff „Teilwert“ ist mit dem handelsrechtlichen Begriff „Marktwert“ identisch.  F
- Der Teilwert entspricht im Zeitpunkt der Anschaffung grundsätzlich den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.  R
- Die Teilwertermittlung auf Basis voraussichtlicher Verkaufserlöse ist dann anzuwenden, wenn die voraussichtlichen Verkaufserlöse höher als die Wiederbeschaffungskosten des Handelsguts sind.  F

c)

(10 Punkte)

- Ein handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht führt zu einem steuerrechtlichen Aktivierungsverbot.  F
- Ein handelsrechtliches Aktivierungsverbot führt zu einem steuerrechtlichen Aktivierungswahlrecht.  F
- Ein handelsrechtliches Passivierungswahlrecht führt zu einem steuerrechtlichen Passivierungsverbot.  R
- Ein handelsrechtliches Passivierungsgebot führt zu einem steuerrechtlichen Passivierungsgebot.  R
- Ein handelsrechtliches Passivierungsverbot führt zu einem steuerrechtlichen Passivierungsverbot.  R

d)

(10 Punkte)

- Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.100 € müssen in einem Sammelposten erfasst werden. Dieser ist im Jahr seiner Bildung und in den vier folgenden Jahren jeweils zu einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen.  F
- Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes 800 € nicht übersteigen, zählt das Wirtschaftsgut zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 EStG.  R
- Geringwertige Wirtschaftsgüter dürfen nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in vollem Umfang abgeschrieben werden. Die Nachholung einer unterbliebenen Vollabschreibung in einem späteren Jahr ist nicht zulässig.  R
- Ein geringwertiges Wirtschaftsgut kann auch nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 EStG abgeschrieben werden.  R
- Das Wahlrecht des § 6 Abs. 2 EStG kann bei mehreren geringwertigen Wirtschaftsgütern unterschiedlich ausgeübt werden.  R